



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

3. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 01.12.2000

Nummer 8

Inhalt:

- **Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mediendesign**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mediendesign
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 26.09.2000 – 11.3 - 743 20-22 –**

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Mediendesign,
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen des Studiums sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht kultureller, technischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des Handelns zu erkennen.

**§ 2
Hochschulgrad**

Ist die Diplomprüfung des Studiengangs Mediendesign bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad „Diplom-Designerin (Fachhochschule)“ abgekürzt „Dipl.-Des. (FH)“ oder „Diplom-Designer (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Des. (FH)“. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeiten (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Im Hauptstudium ist im fünften und achten Fachsemester je ein Praxissemester integriert. In der Regel ist das erste Praxissemester in Verbindung mit einer Studienarbeit und das zweite Praxissemester in Verbindung mit einer Diplomarbeit abzuleisten. Das Nähere regelt die Studienordnung. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Diplomprüfung mit Ablauf des achten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfasst

Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht-, und Wahlpflichtfächer beträgt:

146,5 SWS, wobei auf das Grundstudium 104 SWS und auf das Hauptstudium 42,5 SWS entfallen.

Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums ist in Anlage 4 geregelt.

- (5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praxissemesterstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt.
Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortliche Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen zulässig.
- (2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe § 20 NHG angerechnet.
- (4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.
- (2) Eine Erstellung und Dokumentation einer computerbasierten Anwendung umfasst in der Regel
 - die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Umsetzung des gestalterischen Entwurfs in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden.
- (3) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 - die Durchführung des Projekts,
 - die prototypische Umsetzung,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (4) Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und wissenschaftlicher Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise sowie die Umsetzung in Form eines Prototypen. Studienarbeiten sind in der Regel in Verbindung mit einem Praxissemester anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit soll drei bis sechs Monate betragen.
- (6) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten (Praxissemester) für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere
1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.
- (7) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 festgelegt.
- (8) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.
- (9) Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist
1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,

2. die Aufgabe so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder einem Lehrveranstaltungsblock oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.
- (10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9 Gruppenarbeiten

Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 8 Satz 1 in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Die in den Anhängen mit „T“ gekennzeichneten Fächer werden nicht benotet, sie brauchen nur bestanden zu werden.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet oder ergibt sie sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen, so ergibt sich die Note als Durchschnitt der Einzelbewertungen.
- (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
- | | | |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend, |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (5) Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Anlage 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung gilt Absatz 4 entsprechend mit folgender Maßgabe: Die nach Absatz 5 ermittelten nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit ihrer auf eine Nachkommastelle gerundeten Ziffer in die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ein. Die im Zeugnis über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts (Grundstudium/Hauptstudium) spätestens zu den regulären in der Anlage 4 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt.
- (5) Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ („4,0“), wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass der Prüfungszweck erreicht ist. Diese mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Zusatzprüfung der Studentin oder dem Studenten bekannt geben.
- (6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (7) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (8) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 4 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von erfolglosen Prüfungsversuchen bei Diplomarbeiten sowie in inhaltlich übereinstimmenden Prüfungs- oder Teilprüfungsfächern, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden.
- (9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Diplomprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung (Anlage 1) wird nur auf Antrag erstellt. Als Datum des Zeugnisses wird der letzte Tag der Vorlesungszeit angegeben, innerhalb der die letzte Prüfung abgelegt wurde. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu.

Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 4(a) festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen oder Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren vorschreiben und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) zu Prüfungen anmelden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19
Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 „endgültig nicht bestanden“ hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20
Bewertung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 4(a) vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4(a) gewichteten Noten der Fachprüfungen.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 12 nicht mehr besteht.

III. Diplomprüfung

§ 21 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus
 1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums und
 2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 4(b) festgelegt.
- (3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend für Anlage 4(b). § 18 Abs. 3 - 4 gilt entsprechend.

§ 22 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang bestanden hat.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) § 19 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden können.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung oder des nächsten Prüfungsabschnittes.
- (6) Zu den Fachprüfungen des letzten Theoriesemesters wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung und die Studienarbeit bestanden und das erste Praxissemester abgeleistet hat.

§ 23 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Studienarbeit bestanden hat,
 3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat,
 4. die erfolgreiche Ableistung des ersten Praxissemesters nachweist und mit dem zweiten Praxissemester nach § 3 Abs. 3 begonnen hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit erwartet werden kann.
- (4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und -Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Diplomarbeit bewerten können, oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.
- (5) Die Diplomarbeit setzt sich zusammen aus einem theoretisch-konzeptionellen Teil mit zweifacher Gewichtung bei der Notengebung und einem gestalterischen Hauptteil mit dreifacher Gewichtung.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Diplomarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

§ 25 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 24 Abs. 8 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Diplomarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 26 Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 4 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Praxissemester nach § 3 Abs. 3 mit Erfolg abgeleistet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 bis 6 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4(b) gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der dreifach gewichteten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

IV. Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

im Verkündungsblatt des Hochschula

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement
in Salzgitter

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden**).

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) , den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend .

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement
in Salzgitter

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang
Schwerpunkt.....
Ergänzungsschwerpunkt.....

mit der Gesamtnote bestanden**).

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
.....
.....

Diplomarbeit mit
Kolloquium über das
Thema:
.....

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend .

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement
in Salzgitter

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Medien,
Sport- und Tourismusmanagement, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Designerin (Fachhochschule)/
Diplom-Designer (Fachhochschule)*),
abgekürzt Dipl.-Des. (FH)/~~Dipl.-Des. (FH)*),~~

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang

.....
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form „Diplom-Designerin (FH)“/
„Diplom-Designer (FH)“ *) geführt werden.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Studiengang Mediendesign (MD)
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen	Grundstudium					Σ	Art, Dauer	Gewichtungsfaktor
	1.	2.	3.	4.				
Medienpraxis						40		3
Elementares Gestalten	4	4			8	EA	1	
Illustration	2	2	-	-	4	K2/EA/PRO	1	
Typografie	2	2	-	-	4	K2/EA/PRO	2	
Mediengerechtes Schreiben	2	2	-	-	4	K2/EA/PRO	1	
Fotografie	2	2	-	-	4	K2/EA/PRO	2	
Layout	-	-	2	2	4	K2/EA/PRO	2	
Animation	-	-	2	2	4	K2/EA/PRO	2	
Video	-	-	2	2	4	K2/EA/PRO	2	
Audio	-	-	2	2	4	K2/EA/PRO	1	
Multimedia						24		3
Analyse multimedialer Anwendungen	2	2	-	-	4	H+R	1	
Medienproduktion	2	2	2	2	8	K2/ED/PRO	3	
Forum Multimedia - Vortragsreihe	0,5	0,5	0,5	0,5	2	T	-	
Medientechnik Grundlagen	2	-	-	-	2	K1/EA	1	
Mediensoftware	2	2	2	2	8	K2/EA	2	
Medientheorie						14		2
Design- und Kulturgeschichte	2	2	-	-	4	K2/H+R	1	
Mediengeschichte und Mediensoziologie	2	-	-	-	2	K2/H+R	1	
Informationspsychologie	2	-	-	-	2	K2/H+R	2	
Mediendidaktik	-	-	2	-	2	K2/H+R	2	
Fachspez. Methoden zum wiss. Arbeiten	-	-	2	-	2	T	-	
Kommunikation	-	2	-	-	2	K2/H+R	1	
Medienmanagement						10		2
Projektmanagement	-	-	2	2	4	K2/H+R	2	
Multimedia im Unternehmen	-	-	-	2	2	K2/H+R	1	
BWL	-	-	2	2	4	K2/H+R	1	
Medieninformatik						12		2
Einführung in die Informatik	-	4	-	-	4	K2	1	
Programmiersprachen	-	-	2/2	2/2	8	K2	2	
Wahlpflichtfächer **						2		1
z.B. Rhetorik, Französisch, Spanisch etc.				2	2	R/K1	1	
Plenum	0,5	0,5	0,5	0,5	2	T	-	
Σ SWS	27	27	25	25	104			

Erläuterungen

- K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
- R = Referat
- PRO = Projekt
- ED = Erstellung und Dokumentation einer computerbasierten Anwendung
- T = Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung
- / = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den angegebenen Alternativen

Studiengang Mediendesign (M)
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen	Hauptstudium				Σ	Art, Dauer	Gewichtungsfaktor
	5.	6.	7.	8.			
Multimedia					17		3
Medienproduktion	-	6	6	-	12	K2/ED/PRO	3
Forum Multimedia - Vortragsreihe	-	0,5	0,5	-	1	T	-
Mediensoftware	-	2	2	-	4	K2/EA	2
Medienmanagement					10		2
Marketing	-	2	2	-	4	K2/H+R	2
Präsentation	-	2	-	-	2	K2/H+R	2
Englisch	-	2	2	-	4	K2/H+R	1
Medieninformatik					8		3
Datenbanksysteme	-	4	-	-	4	K2	2
Netzwerke	-	-	4	-	4	K2	2
Recht und Sicherheit					4		2
Medienrecht	-	-	-	2	2	K2/H+R	2
Datenschutz und Datensicherheit	-	-	2	-	2	K2/H+R	2
Wahlpflichtfächer					2		1
z.B. Rhetorik, Französisch, Spanisch etc.	-	-	2	-	2	R/K1	1
Plenum	-	0,5	0,5	0,5	1,5	T	-
Σ SWS	-	19	21	2,5	42,5		

Erläuterungen

- K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
- R = Referat
- ST = Studienarbeit
- PRO = Projekt
- T = Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung
- / = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den angegebenen Alternativen